

# RS Vwgh 2007/7/2 2006/12/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2007

## Index

10/07 Verfassungsgerichtshof

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VerfGG 1953 §87 Abs2;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Auf Grundlage der im § 87 Abs. 2 VerfGG statuierten Bindungswirkung war die belangte Behörde verhalten, im fortgesetzten Verfahren entsprechend der Rechtsanschauung des VfGH vorzugehen. Da § 87 Abs. 2 VerfGG kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht einräumt, hat der VwGH zu prüfen, ob der von der belangten Behörde im fortgesetzten Verfahren erlassene Bescheid dem gemäß § 87 Abs. 2 VerfGG an die Behörde erteilten Auftrag entspricht (vgl. etwa E VwGH vom 26. Juni 1996, 94/12/0198, mwN). Die normative Grundlage für die Überprüfung des angefochtenen Ersatzbescheides ist somit neben den anzuwendenden Rechtsvorschriften bezogen auf den konkreten Sachverhalt die Rechtsanschauung des aufhebenden E des VfGH vor dem Hintergrund des Gebotes der Effektivität des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Gegenseitige Beziehung: VwGH - VfGH Sachverhalt Diverses Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006120087.X01

## Im RIS seit

26.07.2007

## Zuletzt aktualisiert am

27.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)